



Begründung:

Der Kreistag hat am 11. 12. 1996 mit der Drucksachen-Nr. 771/96 beschlossen, Herrn Martin Guttsei, mit Wirkung vom 01. 01. 1997, zum Kreisbrandmeister als Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Gemäß § 27 (1) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz – BSchG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 09.03.1994 (GVBl. I Nr. 6 S. 65) beträgt die Amtszeit des Kreisbrandmeisters sechs Jahre.

Somit endet die Amtszeit von Herrn Guttsei als Kreisbrandmeister mit Ablauf des 31.12.2002.

Herr Guttsei hat während der vergangenen Jahre im Amt große Erfahrungen gesammelt und dieses Amt hervorragend ausgefüllt. In besonderer Weise hat er es verstanden, mit seinen Stellvertretern zusammen zu arbeiten. Dadurch war auch eine gute Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren sowie zur Durchführung der dem Landkreis nach § 2 BSchG obliegenden Aufgaben stets gewährleistet. Hervorzuheben ist sein Engagement für die Errichtung des Feuerwehrtechnischen Zentrums als eine Einrichtung für die Freiwilligen Feuerwehren und für die Verbesserung der Aus- und Fortbildung.

Mit den Kreisfeuerwehrverbänden pflegte er eine gute Zusammenarbeit. Herr Guttsei genießt bei den Wehrführern uneingeschränkt ein hohes Ansehen, da er nicht nur im Rahmen der Aufsicht wirkt, sondern sich auch für die Belange der Feuerwehren einsetzt.

Herr Guttsei hat gegenüber dem Landkreis erklärt, bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres im Jahr 2007 für das Amt des Kreisbrandmeister zur Verfügung zu stehen.

Am 30. 09. 2002 führte der Landesbrandmeister, Herr Helmbach, die Anhörung der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Uckermark durch.

Im Ergebnis der Anhörung schlägt der Landesbrandmeister in seinem Schreiben vom 05. 10. 2002 an den Landrat des Landkreises Uckermark vor, Herrn Martin Guttsei zum Kreisbrandmeister zu ernennen.

Der Kreisbrandmeister erhält gemäß § 27 (3) BSchG eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung.

Nach gegenwärtigem Rechtsstand beträgt die Reisekostenpauschale 95 Euro monatlich und die Aufwandsentschädigung 205 Euro monatlich.

Anlage

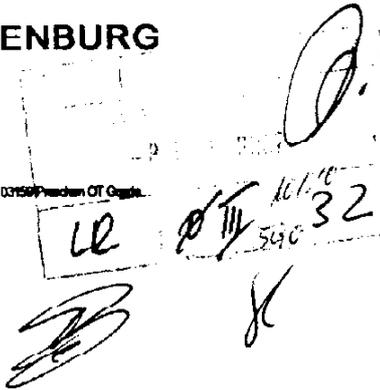
Schreiben des Landesbrandmeisters



LAND BRANDENBURG

Landesbrandmeister des Landes Brandenburg | Grummeden Weg 4 | 03159 Praechen OT Goeda

Herrn Landrat  
Klemenz Schmitz  
Karl-Marx-Str. 1  
17291 Prenzlau



Ministerium des Innern  
Der Landesbrandmeister

Grummeden Weg 4  
03159 Praechen OT Goeda

Bearb.: Herr Helmdach  
Gesch.Z.:  
Telefon: (035600) 5635  
Fax: (035600) 5635  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)

Goeda, 05.10.02

Sehr geehrter Herr Schmitz,

bei der am 30.09.02 in Prenzlau durchgeführten Anhörung der Wehrführer zur Bestellung eines Kreisbrandmeisters brachten diese einheitlich zum Ausdruck, den Kameraden Martin Guttsei wieder als Kreisbrandmeister einzusetzen. Kamerad Guttsei hat in den letzten 6 Jahren bewiesen, dass er die Aufgaben des Ehrenamtes sehr gut ausübte und viel für die Feuerwehren des Kreises und die Erhöhung der Brandsicherheit erreichte.

Die Feuerwehrverbände stimmen diesem Vorschlag zu.

Werter Herr Landrat Schmitz ich empfehle Ihnen, den Kameraden

**Martin Guttsei zum Kreisbrandmeister**

zu berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Helmdach